

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

L 2.4

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) umfasst für den Kanton Aargau folgende Objekte: VBLN, Anhang 1

Lägerengebiet (Nr. 1011), Aarewaage Aarburg (Nr. 1016), Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura (Nr. 1017), Aareschlucht Brugg (Nr. 1018), Wasserschloss (Nr. 1019), Koblenzer Laufen (Nr. 1103), Baselbieter und Fricktaler Tafeljura (Nr. 1105), Aargauer Tafeljura (Nr. 1108), Aarelandschaft bei Klingnau (Nr. 1109), Hallwilersee (Nr. 1303), Reusslandschaft (Nr. 1305) und Endmoränenzone von Staffelbach (Nr. 1317).

Die Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verdienen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) in besonderem Masse die ungeschmälerterte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Art. 6 Abs. 1 NHG

Die BLN-Objekte müssen in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälerter erhalten bleiben. Art. 5 VBLN

Die Kantone berücksichtigen das BLN bei ihren Planungen, insbesondere in der Richtplanung gemäss den Artikeln 6 bis 12 RPG. Sie können in ihren Richtplänen aufzeigen, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten des Bundesinventars räumlich entwickeln sollen. Sie sorgen dafür, dass das BLN auf der Grundlage der kantonalen Richtpläne berücksichtigt wird, insbesondere bei der Nutzungsplanung gemäss den Artikeln 14 bis 20 RPG. Art. 8 VBLN

Gemäss Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten durch Bund, Kantone und Gemeinden langfristig zu sichern und zu stärken. Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwicklungszielen basierenden Massnahmen aufzuwerten, und die landschaftliche Eigenart ist zu stärken. LKS

Die Landschaften von nationaler Bedeutung sind gemäss LKS in ihrer Fläche und Qualität mindestens zu erhalten und räumlich zu sichern. Sie sind mit aufwertenden Massnahmen weiterzuentwickeln. Bestehende Beeinträchtigungen sind bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben. LKS

Herausforderung

Die BLN-Objekte im Kanton Aargau werden durch bauliche Eingriffe und raumwirkende Tätigkeiten in unterschiedlichem Ausmass in ihren landschaftlichen Qualitäten beeinträchtigt und damit in ihrer Substanz gefährdet. Es gilt, die ungeschmälerte Erhaltung beziehungsweise grösstmögliche Schonung der Gebiete im Sinne von Art. 6 NHG sicherzustellen. Kommt es bei Vorhaben oder Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung zu einer Interessenabwägung, sind die Schutzziele für die BLN-Objekte mit Nachdruck einzubringen und die berührten Interessen sorgfältig abzuwägen.

Stand / Übersicht

Das BLN wurde durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und von 1977 bis 1998 in vier Etappen in Kraft gesetzt. Für den Aargau erfolgte 2011 die raumplanerische Umsetzung im kantonalen Richtplan. Das umfassend revidierte Inventar mit präzisierten Beschreibungen der Gebiete und objektspezifischen Schutzziele ist seit 1. Juni 2017 in Kraft. Die Anzahl Inventarobjekte und ihre Perimeter bleiben unverändert. Der Vollzug erfolgt weiterhin im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen. Dabei sind die objektspezifischen Schutzziele zu beachten, die allenfalls gegenüber der Umsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB; Richtplankapitel L 2.3) in der Nutzungsplanung ergänzende Schutzbestimmungen erfordern.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

- A. Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung wahr. Sie berücksichtigen in der Interessenabwägung, bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die objektspezifischen Schutzziele.

Planungsanweisungen

1. Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

- 1.1 Die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung werden im Richtplan als Ausgangslage dargestellt.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Nutzungsplanungen für die Umsetzung der objektspezifischen Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Sie scheidern dafür Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Schutzbestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus.